

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie nachträgliche Vertragsänderungen der von beiden Vertragsteilen unterfertigten Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.
3. Von der Lieferfirma beigestellte technische Unterlagen bleiben stets deren geistiges Eigentum.
4. Kostenvoranschläge und Angebote werden nur schriftlich erteilt.
5. Überschreitungen des Angebotes, die durch Änderungen des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch den Auftragnehmer genehmigt.
6. Zur Ausführung des Auftrages ist die Lieferfirma erst verpflichtet, wenn alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind sowie weiters der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt und die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
7. Wird die Leistungsausführung ohne Verschulden der Lieferfirma verzögert, schiebt dies vereinbarte Leistungsfristen entsprechend hinaus; auflaufende Mehrkosten gehen zulasten des Bestellers.
8. Die Lieferfirma hat den Besteller vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen.
9. Bleibt der Besteller der Übergabe fern, gilt die Übernahme als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt.
10. Eine Inbetriebnahme durch den Besteller gilt als Übernahme.

### Preise

- 11.. Die offerierten Preise basieren auf den am Tage der Offertstellung geltenden Lohnsätzen und Einkaufspreisen und sind daher freibleibend.

12. Bei Aufmassverrechnung erfolgt die Ermittlung der Aufmasse in Gegenwart des Bestellers; bleibt dieser trotz erfolgter Einladung der Aufmassermittlung fern, gelten die von der Lieferfirma verrechneten Aufmasse als richtig ermittelt.
13. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Besteller gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und beschleunigte Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.
14. Alle gelieferten und montierten Anlagen, Waren, Geräte und dgl. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferfirma.
15. Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erfüllung des Auftrages berücksichtigt werden.

## **Zahlungsverzug**

16. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die Lieferfirma berechtigt, den gesamten Preis sofort fällig zu stellen.
17. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag nach Empfang der Rechnung innerhalb 14 Tagen netto fällig und zahlbar. Zahlung: ab Fälligkeit, Verzugszinsen 12 % p.a. Nach 2. Mahnung Inkasso durch Rechtsanwalt oder Inkassobüro. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit die Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Auch im Falle eines Mangels ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Teilleistungen oder Rechnungen auch nur teilweise oder zur Gänze einzubehalten.
18. Kommt der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist die Lieferfirma berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren, Geräte und dgl. zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
19. Zahlungsort und Gerichtsstand ist St. Pölten. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist St. Pölten auch Erfüllungsort.
20. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen Regelungen.